

zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verb. mit § 9 WStVO zu einer Gesamtstrafe von
5 — fünf — Jahren und 2 — zwei — Monaten
Zuchthaus

verurteilt.

Gem. § 2 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels ist das Vermögen der Angeklagten einzuziehen.

Die seit dem 22. 8. 1955 vollzogene Untersuchungshaft wird der Angeklagten angerechnet.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

Die im **70. Lebensjahr** stehende Angeklagte stammt aus einer Arbeiterfamilie. Sie besuchte acht Jahre die Volksschule und half danach im Geschäft ihrer Schwester als Hausmädchen. Im Jahre 1904 kam sie dann nach Hamburg und lernte dort ihren ersten Mann kennen, mit dem sie später die Ehe einging und danach im Haushalt tätig war. 1915 lernte sie dann ihren zweiten Ehemann kennen, mit dem sie sich 1925 verheiratete. Nach kurzer Tätigkeit im Haushalt half sie dann im Antiquitätengeschäft ihres Ehemannes. Während der Nazizeit wurde dieses Geschäft beschlagnahmt. Es handelte sich hierbei um zwei Filialen, und zwar eine auf der Marienstraße und die andere auf der Trompeterstraße. Nach 1945 gründete der Ehemann der Angeklagten ein neues Antiquitätengeschäft, in dem die Angeklagte wiederum mit tätig wurde. Durch erhebliche Steuerschulden wurde im Jahre 1950 das gesamte Vermögen des Ehemannes der Angeklagten, das sich auf ca. 200 000,— DM bezifferte, beschlagnahmt. Die Angeklagte hat sich in ihrem bisherigen Leben um politische Dinge nicht gekümmert. Sie hat noch niemals einer politischen Partei noch Massenorganisation angehört. Auch für unser gesellschaftliches Leben hat sie sich kaum interessiert noch persönlich zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft beigetragen. Nach ihren Angaben ist die Angeklagte nicht vorbestraft.

Die Angeklagte verließ mit ihrem Ehemann, nachdem dessen Vermögen beschlagnahmt worden war, illegal die DDR. Nach kurzem Aufenthalt in West-Berlin begaben sie sich dann nach Hamburg. Dort gründete ihr Ehemann ein neues Geschäft, und zwar reflektierten sie Glühbirnen und brachten sie in Vertrieb. Nach Angaben der Angeklagten hatten sie dort 15 Vertreter und vier Angestellte beschäftigt. Während ihres Wegganges von der DDR nahm die Angeklagte verschiedene persönliche Sachen, u. a. Schmuck, zwei Pelzmäntel und andere Bekleidung mit. In der Folgezeit erhielt sie durch die ehemalige Angestellte E. mehrere Paketsendungen, die Steppdecken, Kopfkissen sowie ein Zobelkollier zum Inhalt hatten. Nachdem der Ehemann der Angeklagten im April 1953 verstarb, versuchte die Angeklagte mit Hilfe des ehemaligen Rechtsanwalts D., durch unsere staatlichen Behörden das beschlagnahmte Eigentum ihres Ehemannes wieder freizubekommen, da sie dessen Alleinerbin war. Durch die Bemühungen D.'s war ihr dies auch gelungen und so kam sie erstmalig im November 1953 auf sechs Wochen in die DDR zurück. Hier traf sie alle Vorbereitungen, um nunmehr endgültig von Hamburg nach D. wieder übersiedeln. Aus diesem Grunde verkaufte sie in Hamburg die durch ihren Ehemann erworbene Baracke für 9000,— DM West. Von diesem Betrag gab sie in Hamburg ca. 2000,— DM West für persönliche Anschaffungen und zur Begleichung von Verbindlichkeiten aus. Mit 7000,— Mark West trat sie dann auf dem Luftwege ihre Reise über West-Berlin nach D. an. Auf dem Flugplatz in West-Berlin wurde sie von dem ehemaligen Rechtsanwalt D. empfangen und beide berieten über die erforderlichen Maßnahmen bei der Regelung aller Geld-

angelegenheiten. So gab sie in der Pension Jacubeit zunächst D. 1000,— Mark West als Abfindung für dessen „Bemühungen“. Weitere 2400,— Mark West hinterlegte sie auf Anraten D.'s bei einem Rechtsanwalt M. mit dem Ziel, bei evtl. Westfahrten nach Hamburg über bestimmte Barmittel westdeutscher Währung verfügen zu können. Weitere 300,— Mark West hinterlegte sie in einem Briefumschlag zum gleichen Verfügungszweck in der Pension Jacubeit. Ferner behielt sie 500,— Mark West für weitere Soforteinkäufe und Begleichung von Rechnungen, die sich aus ihrem Aufenthalt in West-Berlin ergeben haben. Nach den Angaben der Angeklagten hat D. ca. 2800,— Mark West zum Schwindelkurs der West-Berliner Wechselstuben in einen Betrag von 14 000,— Mark der Deutschen Notenbank umgewechselt und diese in die DDR eingeführt. Dies geschah am 8. 2. 1954. Am 14. 2. 1954 ist dann die Angeklagte persönlich nach D. gereist bzw. von der ehemaligen Angestellten E. abgeholt worden. Der E. gab sie ebenfalls für deren Behilflichkeit 100,— Mark West. Von dem überführten Betrag in Höhe von ca. 14 000,— DM erhielt die E. für Aufwendungen, insbesondere für Übersendungen von Sachen nach Hamburg zunächst 7000,— DM der Deutschen Notenbank und zu einem späteren Zeitraum, und zwar nach Verkauf zweier zurückerhaltener Grundstücke einen weiteren Betrag von 5353,— DM. Die Angeklagte erhielt zunächst durch die Wohnungsbehörde ein Zimmer zugewiesen und richtete sich dieses zum Teil mit neuen Wohnungseinrichtungen, wie z. B. einem Teppich, Brücken und anderen Dingen, ein. Nachdem sie, wie bereits oben ausgeführt, zwei von insgesamt vier Häusern zum Preise von 108 000,— DM verkauft hatte und über 16 000,— DM flüssiges Geld daraus verfügte, fuhr sie in wiederholten Fällen nach West-Berlin bzw. nach Hamburg. An diesen Fahrten nahm jeweils D. als ihr Berater teil. So unternahmen beide im Jahre 1954 wiederum einen Flug nach Hamburg, um angeblich das Grab ihres verstorbenen Ehemannes aufzusuchen. Bei den Fahrten nach West-Berlin kaufte die Angeklagte verschiedenste Schmuckgegenstände und Bekleidungsstücke zu einem Gesamtpreis von ca. 1545,— Mark West, so u. a.

1 Fliege (Schmuckstück)	für	68,—	Westmark
1 Ring (Bischofsring)	„	300,—	„
1 Kostüm	„	140,—	„
3 Mäntel für insgesamt	„	300,—	„
1 Badeanzug	„	38,—	„
1 Anorak	„	20,—	„
1 Kostüstoff	„	20,—	„
1 P. Hausschuhe	„	12,—	„
2 Pullover	„	30,—	„
1 P. Herrenschuhe	„	40,—	„
Stoff für ein Nachthemd	„	6,—	„
1 Untertaille	„	18,—	„
1 Handtasche	„	110,—	„
1 Brillengestell	„	25,—	„
1 kl. Käferchen (Schmuck)	„	18,—	„
Kakao, Schokolade und andere Genußmittel	„	100,—	„
		<hr/>	
		1545,—	Westmark

Diese Sachen führte sie ebenfalls illegal in die DDR ein. Sie verwendete für deren Kauf zum Teil den bei M. hinterlegten Westbetrag. Den übrigen dafür erforderlichen Bargeldbetrag führte sie in Mark der Deutschen Notenbank nach West-Berlin aus. Nach Angaben der Angeklagten sind dies 1500,— DM.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen der Angeklagten in der heutigen Hauptverhandlung.

.....

Durch das Einführen von ca. 14 000,— DM der Deutschen Notenbank in die Deutsche Demokratische Republik, das auf Initiative der Angeklagten erfolgte sowie